

## **Satzung über die Festsetzung und Einziehung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen vom 08.03.2010 (Delegationssatzung)**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetzes - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 08.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Der Kreis Gütersloh überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt haben, die Aufgaben nach § 23 Abs. 1 bis 4 KiBiz.
- (2) Die gesetzlichen Regelung sowie die Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) sind zu beachten.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind verpflichtet gem. der Regelung in § 7 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung - bei der Neuaufnahme eines Kindes und danach jährlich in mind. 50 % der Fälle - die Angaben der Eltern zu überprüfen.

### **§ 2**

Die eingenommenen Elternbeiträge sind vierteljährlich an die Kreiskasse des Kreises Gütersloh zu überweisen.

### **§ 3**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen in eigenem Namen die Ansprüche gegen Personen und Träger anderer Sozialleistungen, auch wenn diese außerhalb des Kreisgebietes ihren Wohnsitz haben.

### **§ 4**

Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten durch den Kreis Gütersloh erfolgt nicht.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Gütersloh über die Festsetzung und Einziehung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen (Delegationssatzung) vom 26.11.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 08.03.2010

gez. Adenauer  
Landrat